

## Informationsblatt Feuerbrand

### Phytosanitäre Maßnahmen beim Umgang mit feuerbrandbefallenen Pflanzen oder Pflanzenteilen

#### **Grundlage:**

„Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abschnitt 2 § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)“

Feuerbrand, verursacht durch das Bakterium *Erwinia amylovora*, ist wegen seiner Gefährlichkeit für den Kernobstanbau meldepflichtig.

Die Ausbreitung des Feuerbrandes kann nur durch strenge pflanzenhygienische Maßnahmen eingedämmt werden. Das Bakterium kann durch Insekten, Vögel oder Wind ebenso weitergetragen werden, wie durch Arbeitsgeräte (Schere, Säge, Astscheren usw.). Auch an der Arbeitskleidung kann das Bakterium zeitweise überleben.

#### **Folgende hygienische Maßnahmen sind deshalb unbedingt zu beachten:**

##### **1. Erkrankte Pflanzenteile**

Triebe bis 50 cm unter der erkennbaren Befallsstelle entfernen und wie unter Punkt 2 beschrieben entsorgen. Alle Schnitтарbeiten sollen nur bei trockenem Laub durchgeführt werden. Ebenso müssen gegebenenfalls notwendige Rode- und Fällarbeiten bei trockener Witterung erfolgen.

##### **2. Entsorgung und Transport von befallenen Pflanzen bzw. Schnittgut**

Kleinere Mengen können in Plastiktüten verpackt dem **Restmüll** zugeführt werden.

Ist dies auf Grund der Größe oder Menge nicht möglich, ist eine **Verbrennung** an Ort und Stelle ratsam.

Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (Verordnung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle vom 30.04.1974, GBl. S. 187).

Darin ist u.a. aufgeführt:

Mindestabstände :	200m	Autobahnen
	100m	Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen
	50m	Gebäude und Baumbestände

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortpolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen.

Der **Transport** muss in geschlossenen Containern oder mit einer Plane dicht abgedeckt zum Brandplatz transportiert werden. Es darf weder offen transportiert noch auf Häckselplätzen angeliefert und zerkleinert werden.

### 3. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsgeräte.

Die wirksamste Art der Desinfektion wäre das Abflammen des Werkzeuges.  
Dies ist nur bei Scheren und Sägen ohne Kunststoffteile praktikabel.

Eine weitere Möglichkeit des Desinfizierens besteht durch die Verwendung von 70%igem Alkohol (Ethanol).

Spiritus (94%ig) wird durch Zugabe von 340 ml Wasser je 1l Spiritus auf 70 % eingestellt. Achtung Feuergefahr!

Zum Einsprühen eignen sich Sprühflaschen mit Pumpen, wie sie im Haushalt oder Pflanzenschutz verwendet werden

**Kleine Werkzeuge** wie Schere oder Messer ca. 30 Minuten in diesen Alkohol legen.

**Größere Geräte** wie Sägen oder Astscheren gründlich reinigen (evtl. mit Dampfstrahler oder heißem Wasser waschen), anschließend mit Alkohol einsprühen und diesen längere Zeit einwirken lassen.

**Kettensägen** sollten sicherheitshalber nach Abschluss der Arbeit auseinander genommen, gründlich gereinigt und anschließend mit Alkohol eingesprüht werden.

Es kann sonst nicht ausgeschlossen werden, dass infizierte Späne am Antriebsritzel hängen bleiben.

### 4. Reinigung von

**Fahrzeug**, Container oder Plane sind nach Abschluss der Arbeit mit dem Dampfstrahler (mindestens + 60 Grad C) gründlich zu reinigen.

**Arbeitskleidung** und Arbeitshandschuhe nach Abschluss der Arbeit wechseln und waschen.

**Hände** mit Alkohol desinfizieren.

Eine ausführliche, reich bebilderte Informationsbroschüre des Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

<http://www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/show/1045622/fbgefaehrdet.pdf>

Link zur Feuerbrandverordnung

<http://www.vd-bw.de/webvdbw/cd.nsf/.navigation?openform&DatabaseSynonym=bgbl&navigation=.jahrgangvd&jahr=1985&seite=2551&teil=I&heft=0&status=9&>